

Fehler im System?

Die Nummer EP 695 351 sorgt derzeit für Wirbel. Unter diesem Aktenzeichen hat das Europäische Patentamt (EPA) in München der australischen Firma Stem

Recht kurz

Cell Sciences und der Universität Edinburgh ein Patent auf eine Klonierungstechnik erteilt. Dieses Patent schließt auch die Konstruktion gentechnisch veränderter Menschen und die

genmanipulierten Menschen selbst mit ein. Das EPA spricht von einem Fehler und bedauert ihn, kann ihn aber nicht mehr rückgängig machen. Das Patent ist am 8. Dezember 1999 rechtskräftig geworden.

Die dadurch verursachte Aufregung kommt nicht von ungefähr, denn mit der Vergabe hat das EPA (erneut) gegen seine eigenen Richtlinien verstoßen, die es untersagen, Patente für die Manipulation menschlichen Erbgutes zu erteilen. Vieles deutet darauf hin, dass das Problem hausgemacht ist. Das EPA ist der derzeitigen Flut der Anträge nicht gewachsen. KritikerInnen bezeichnen die Verwaltungspraxis daher eher als „Erteilung“ denn als „Prüfung“.



Um die Kontrolle der Arbeit des EPA steht es nicht besser. Seine Existenzberechtigung ist ein über den EU-Vertrag hinausgehendes Abkommen. Mitglied im Patentamt sind 19 Staaten. Über Einsprüche gegen Patente entscheidet eine Beschwerdekammer, ihr übergeordnet ist die oberste Beschwerdekammer. Eine gerichtliche Kontrolle von „außen“ findet nicht statt.

Das Interesse an einer zurückhaltenden Vergabepolitik ist ohnehin gering. Das EPA - der Idee nach ein „Non-Profit-Unternehmen“ - leitet seine Gewinne aus

den Vergabeböhen an die Mitgliedsstaaten weiter. Diese Summen werden beständig größer. Sie lagen 1995 für die Bundesrepublik bei 70 Mio. DM. Kaum jemand wird also auf eine großzügige Vergabe verzichten wollen, zumal dann schnell der Erhalt von Arbeitsplätzen in High-Tech-Branchen gefährdet erscheint.

Kunden des EPA sind vor allem die multinationalen Konzerne, unter ihnen viele aus dem Bio-Tech- und Pharmasektor. Dadurch sind sie mittelbar Geldgeber für die Politik. Spätestens hier beginnt die Grenze zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten zu verschwimmen.

Mit der Vergabe des Patents EP 695 351 ist die Öffentlichkeit erstmals in nennenswertem Umfang auf die Sprengkraft aufmerksam geworden, die hinter der fortschreitenden Kommerzialisierung menschlicher Gene steckt. Im Sommer wird das multilaterale Patentübereinkommen modifiziert, weil weitere Staaten aus Osteuropa Mitglieder werden sollen. Dann müssen Kontrollen und Regelungen geschaffen werden, die „Verwaltungsfehler“ zukünftig ausschließen.

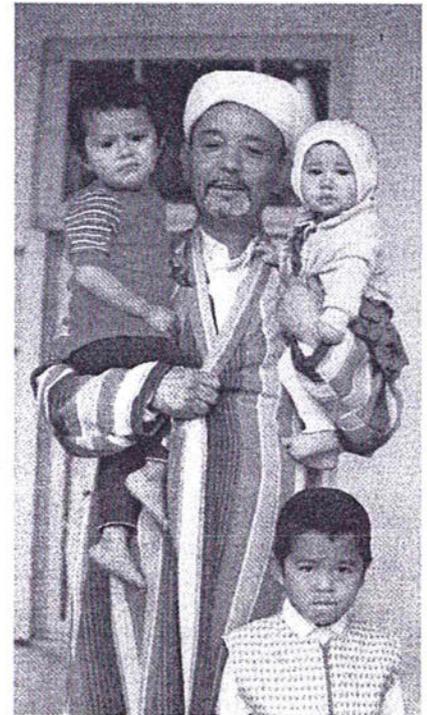
Markus Detjen, Hamburg

Islamunterricht an Berliner Schulen

Nach § 23 des Berliner Schulgesetzes ist „der Religionsunterricht [...] Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird“.

Auf Grundlage dieser Norm hat die Islamische Föderation Berlin e.V. im November 1998 vor dem Oberverwaltungsgericht die Anerkennung als Religionsgemeinschaft erreicht. Dieses Urteil ist nun vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Die Islamische Föderation hatte erstmals im Mai 1980 die Erlaubnis zur Erteilung von Religionsunterricht beantragt. Dieser Antrag wurde von der Senatsschulverwaltung wiederholt mit der Begründung abgelehnt, die Vereinigung sei nur ein religiös orientierter Verein, aber keine Religionsgemeinschaft im Sinne des Schulgesetzes.

Die hiergegen gerichtete Klage der Islamischen Föderation hat das Verwaltungsgericht Berlin im Dezember 1997 mit der Begründung abgewiesen, es mangele der Islamischen Föderation an einer



hinreichend klaren Organisationsstruktur. Demgegenüber urteilte das Oberverwaltungsgericht Berlin, dass der Kläger alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft (dauerhafter Zusammenschluss von Personen, religiöser Konsens der Gemeinschaft, umfassende Bezeugung dieses Konsenses) erfüllt „und Anspruch darauf hat, Religionsunterricht an der Berliner Schule zu erteilen“. Es sei hierbei unerheblich, „ob der klägerische Dachverband etwa nur eine Minderheit der in Berlin lebenden Muslime vertritt. Denn die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz eines bestimmten Bekenntnisses spielen im Lichte des Art. 4 Grundgesetz für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft keine Rolle“.

Nach nunmehr 20 Jahren hat die Islamische Föderation den Kampf um die Anerkennung als Religionsgemeinschaft vor den Berliner Behörden gewonnen. Der Glaube einer großen zugewanderten Minderheit wird mit dem Urteil offiziell anerkannt und damit eine Benachteiligung der islamischen Glaubensgemeinschaften gegenüber den christlichen Amtskirchen relativiert. Ein schlechter Nachgeschmack bleibt allerdings, da die Islamische Föderation als fundamentalistisch gilt und immer wieder vom Verfassungsschutz auf ihre Verfassungstreue hin untersucht wurde. So müssen Schulverwaltung und Öffentlichkeit nun die Lehrpläne und deren Umsetzung in den Schulen kritisch überprüfen.

Frank Gesemann und Andreas Kapphan, Berlin

Quellen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2000 (Az.: 6 C 5/99); Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 4.11.1998 (Az.: 7 B 4/98)

Die Kopftuch-Affäre

Während in Baden-Württemberg eine Lehrerin islamischen Glaubens nicht in den Schuldienst übernommen wird, weil sie im Unterricht ein Kopftuch trägt, läuft es in Bayern anders: Abzuschiebende Iranerinnen, werden von deutschen Behörden aufgefordert, Passfotos mit Kopftuch vorzulegen. Und wenn die Flüchtlinge nicht spüren, dann wird mit Staatsgewalt nachgeholfen.



Ausgangspunkt ist der Fall der in Nürnberg lebenden 28-jährigen Iranerin Roya Mosayebi: Nachdem sie in ihrem Heimatland wegen „unmoralischem Verhaltens“ (sie hatte sich von ihrem Ehemann getrennt und in ihrem Friseurgeschäft Frisurenfotos unverschleierte Frauen ausgestellt) von islamischen Sittenwächtern zu 75 Peitschenhieben und sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden war, floh sie 1997 mit ihren beiden Söhnen nach Deutschland.

Als im Juni 1999 ihr Asylantrag wegen mangelnder politischer Verfolgung abgelehnt worden war, forderte die Nürnberger Ausländerbehörde Passfotos mit Kopftuch zur Vorbereitung der Abschiebung der Familie, nach Maßgabe der iranischen Botschaft zur Ausstellung eines für die Abschiebung der Familie notwendigen Heimreisescheins. Mosayebi gab jedoch nur Fotos ab, die sie ohne Kopftuch zeigten.

Am 3. November 1999 drangen dann mehrere PolizistInnen in die Wohnung von Roya Mosayebi ein und verbrachten sie in das Nürnberger Polizeipräsidium. Dort wurde die sich wehrende Frau nie-

dergerungen und von den BeamtInnen fixiert. Die PolizistInnen knoteten ihr ein Tuch über die Haare und fertigten von der weinenden Frau mehrere Passfotos an.

Der von Mosayebi konsultierte Arzt attestierte eine Verletzung der linken Schulter und eine Quetschung des rechten Armes. Als sich die Iranerin – trotz staatlicher Einschüchterungen – an die Öffentlichkeit wandte, wurde bekannt, dass es sich bei diesem Vorgang um gängige Nürnberger Praxis handelt; auch in den folgenden Wochen wurden noch mehrere andere iranische Frauen aufgefordert, Passfotos mit Kopftuch abzugeben.

Das Verwaltungsgericht Ansbach und der Verwaltungsgerichtshof München bezeichnen in von Betroffenen erwirkten Entscheidungen den Zwang für Frauen, im Iran ein Kopftuch zu tragen, als lediglichen Bestandteil eines im Iran herrschenden ordnungsrechtlichen Regelungswerks; eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit liege somit nicht vor; demzufolge sei auch in Deutschland abgelehnten iranischen Asylbewerberinnen der Kopftuchzwang – auch bei polizeilichen Zwangsmaßnahmen – für Passfotos generell zuzumuten.

Götz Schulz-Loerbroks, Erlangen

Regierungsentwurf zur Änderung des Paßgesetzes

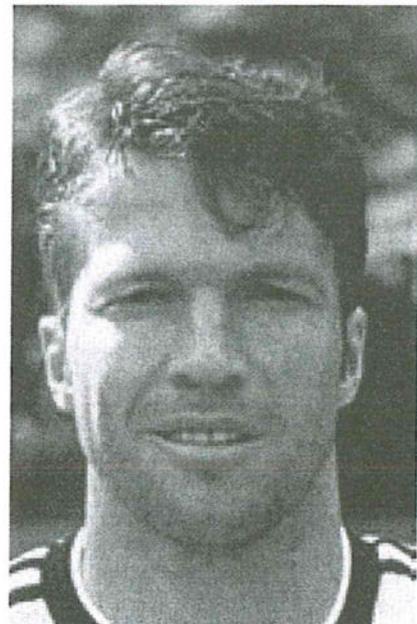
Vor dem Hintergrund der im Juni in Belgien und den Niederlanden stattfindenden Fußball-Europameisterschaft hat das Kabinett einen Entwurf zur Änderung des Paßgesetzes (PaßG) beschlossen. Dieser soll den Einsatz von vorübergehenden Reisebeschränkungen für deutsche Hooligans als Mittel zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten bei Fußballspielen, wie etwa bei der Weltmeisterschaft 1998 in Lens, effektivieren.

Die Verhängung der genannten Ausreiseverbote ist nach § 7 II PaßG bereits jetzt möglich, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß einzelne Hooligans bei Auslandsspielen gewalttätig werden. Die Teilnahme an gewalttätigen Ausschreitungen wird dabei unter das in § 7 PaßG genannte Tatbestandsmerkmal der Gefährdung „sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland“ subsumiert.

Neu ist, daß eine Ausreise trotz Ausreiseverbots von nun an einen Straftatbestand statt – wie bisher – eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll. Hier gelte es laut Begründung eine bestehende Straf-

barkeitslücke zu schließen, um Hooligans davon abzuschrecken, trotz verhängter Reiseverbote auszureisen. Zudem sollen ihnen gegenüber Repressionsmöglichkeiten eröffnet werden, da ihre Auslandstaten im Inland nicht ohne weiteres verfolgt werden können.

Bei Beurteilung dieser Begründung sollte beachtet werden, daß § 7 I PaßG die Möglichkeit vorsieht, einzelnen Personen den Paß bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ganz zu entziehen. Und eine Ausreise trotz Paßentzug nach Abs. I wird bereits jetzt als Straftatbestand geahndet. Vorübergehende Reiseverbote nach Abs. II beziehen sich demgegenüber zwar auf die gleichen Tatbestände, kommen aber dann zum Tragen, wenn eine Versagung des Passes unverhältnismäßig wäre. Insofern ist die vorgesehene Angleichung der Strafbewehrung in sich durchaus schlüssig.



Dennoch wird hier erneut einem sozialen Problem rein repressiv begegnet, während viele präventiv arbeitende Fanprojekte über mangelnde Unterstützung klagen.

Zudem sollte die geplante Änderung zum Anlaß genommen werden, die bereits bestehende Regelung selbst zu hinterfragen. Denn wo es um eine Einschränkung der in Art. 2 I Grundgesetz garantierten Freizügigkeit geht, ist die generalklauselartige Gefährdung „sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland“ doch ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff.

Tillmann Löhr, Göttingen

Quelle: Bundesratsdrucksache 48/00

Recht
kurz



Recht
kurz

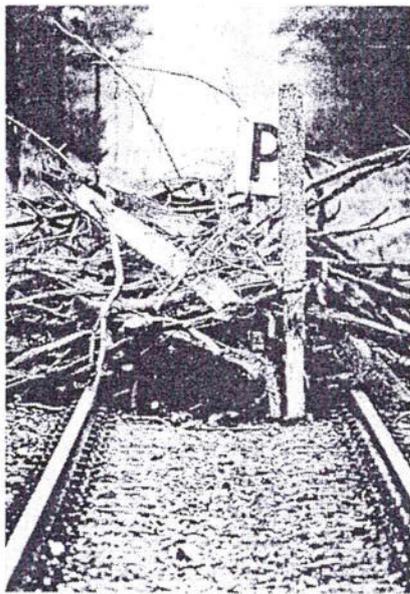
Ausländer raus - Informatiker rein

Ende Februar überraschte Bundeskanzler Schröder auf der Computermesse cebit die Öffentlichkeit mit einem Vorhaben,

das zwar zunächst nur wie eine zeitlich und thematisch eng begrenzte ad-hoc Maßnahme erscheint, langfristig jedoch gravierende Auswirkungen auf die Einwanderungspolitik Deutschlands

haben könnte. Zur Deckung des akuten Arbeitskräftemangels im Bereich der Informationstechnologie (IT) will die Bundesregierung in diesem und bei ent-

**Recht
kurz**



sprechendem Bedarf auch im nächsten Jahr jeweils 10.000 auf fünf Jahre befristete Arbeitsgenehmigungen für hochqualifizierte ausländische IT-Fachkräfte erteilen. Die Rechtsgrundlage für diese in Anlehnung an das amerikanische Vorbild als Green Card bezeichneten Genehmigungen soll innerhalb der nächsten Monate durch Änderungen der entsprechenden Rechtsverordnungen geschaffen werden, wobei für den aufenthaltsrechtlichen Teil der Neuregelung die Zustimmung des Bundesrats erforderlich sein wird.

Die Ankündigung Schröders löste eine Debatte aus, in der das bisherige Tabuthema Einwanderung erstmalig nicht primär unter dem Aspekt der Belastung, sondern vielmehr unter dem der Nützlichkeit für die deutsche Volkswirtschaft behandelt wird. Dabei greifen jedoch sowohl die Diskussion als auch die geplante Regelung viel zu kurz. An die Erkenntnis, daß Deutschland Einwanderung benötigt, müßten sich Erörterungen darüber anschließen, inwieweit die gewünschte Migration von Fachkräften auf Kosten der Entwicklungsmöglichkeiten der Her-

kunftsländer geht und ob sie nicht flankiert sein müßte von einer Erleichterung der Einwanderung von Flüchtlingen sowie von weniger qualifizierten Arbeitskräften. Dies könnte sowohl humanitär als auch wiederum wirtschaftlich motiviert sein, da Deutschland im Bereich der Spitzenkräfte auf einem weltweiten Arbeitsmarkt konkurrieren muß, auf dem Länder wie die USA und Kanada deutlich bessere Karten haben. Die rechtlichen Regelungen sind dort weniger kompliziert und abschreckend als in Deutschland, vor allem aber wird die amerikanische Green Card unbefristet vergeben. Wenn die Bundesregierung den gewünschten Arbeitskräften trotzdem nicht die Möglichkeit eines dauerhaften Lebens in Deutschland anbieten will, so macht dies nicht nur die sonst immer von allen als dringend notwendig beschworene Integration der MigrantInnen deutlich schwieriger, es ist auch dem eigenen Anliegen höchst abträglich, da es die Attraktivität Deutschlands in der globalen Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte reduziert.

Tobias Lieber, Freiburg

Quelle: <http://www.bundesregierung.de/02/regierung.html>

EuGH entscheidet: Frauen an die Waffen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine der letzten frauendiskriminierenden Berufszugangsbeschränkungen in Deutschland beseitigt: Am 11. Januar 2000 entschied er, daß der generelle Ausschluß von Frauen aus der Bundeswehr – geregelt in Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 Grundgesetz (GG) sowie dem Soldatengesetz – gegen die europäische Gleichstellungsrichtlinie (76 / 207 / EWG) verstößt.

Das Gericht stellt in seinem Urteil klar, daß grundsätzlich auch sicherheitspolitische Regelungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an der sich auf das Erwerbsleben beziehenden Gleichstellungsrichtlinie zu messen sind. Damit definiert der EuGH den Ausschluß von Frauen aus der Armee zutreffend als ein weniger militärisches als vielmehr ökonomisches Phänomen: Kernpunkt ist der den Frauen verwehrte Zugang zu den etwa 330.000 vergleichsweise sicheren und gut bezahlten Arbeitsplätze beim Arbeitgeber Bundeswehr.

Ein genereller Ausschluß von Frauen ist nach Ansicht des EuGH auch nicht durch den in der Gleichstellungsrichtlinie enthaltenen Ausnahmetatbestand gedeckt. Dieser erlaubt eine Diskriminierung dann, wenn das Geschlecht eine „unabdingbare Voraussetzung“ für die

ausübende Tätigkeit ist. Solche Ausnahmen müssen nach der Rechtsprechung des EuGH immer *spezifische* Tätigkeiten betreffen, ein umfassendes Dienstverbot für Frauen geht daher viel zu weit. Ein Ausschluß von Frauen von bestimmten Tätigkeiten, z.B. dem Einsatz in Kampfeinheiten oder auf U-Booten, würde dem Europarecht daher standhalten. Trotzdem ist im Sinne einer vollständigen Verwirklichung der Geschlechtergleichheit bei der jetzt anstehenden Neugestaltung der deutschen Rechtslage der Verzicht auf Regelungen zu fordern, die den Zugang zu bestimmten Tätigkeiten an das Geschlecht und nicht an die Erfüllung sich aus der Tätigkeit konkret ergebender physischer Voraussetzungen binden.

Zwar scheint eines sicher: Durch die Aufnahme von Frauen wird die Bundeswehr kein Stückchen besser, sie wird ihren Charakter als hierarchische, zum Zweck des Tötens von Menschen eingerichtete Zwangsinstitution nicht verlieren. Will man Frauen aber nicht instrumentalisieren, schränkt diese Tatsache ihren Anspruch auf Gleichbehandlung nicht ein. Geschlechtergleichheit ist nicht rechtfertigungsbedürftig und gilt auch dort, wo sie Frauen die Möglichkeit einräumt, sich in einer Institution von fragwürdiger Existenzberechtigung zu engagieren.

Katharina Ahrendts, Berlin

Quellen: Urteil des EuGH vom 11.01.2000, Az C-285/98, <http://curia.eu.int/de/index.htm>

„Die deutsche ‚Parteienkrise‘ wie der Aufstieg Haider erscheinen als Startsignal dafür, mit denen aufzuräumen, die den ‚Staat zur Räuberhöhle‘ (Augstein), zum Augiasstall ausufernder Steuern und Sozialabgaben verkommen ließen.“
Aus: Bahamas 31

BAHAMAS

Nr. 31, Frühjahr 2000:

Demokratischer Faschismus

Vom neuen Wachzustand in und um Österreich • Die Anti-Haider-Front als Verfassungsschutz • Der Tod ist ein Meister aus Frankreich • Korruption und Partein-skandal • Vom Hitlerattentäter ohne „Würde“ • Die Privatisierung des Antimperialismus • Kritik: Schwarzbuch Kapitalismus und Manifest gegen die Arbeit • Ost-deutscher „Antikolonialismus“ • Sohn-Rethels Faschismustheorie • Freiheit für Olaf Staps! u.a.m.

Pro Heft 7,50 DM (auch Briefmarken)
Abonnement 22,50 DM für drei Ausgaben
BAHAMAS, Postf. 620628, 10796 Berlin
Fax/Fon: 030/6236944

**Recht
kurz**